

Merkblatt zur Tragung der Kosten der Mandatsführung bei Wohnsitzwechsel einer verbeiständeten Person

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzeslage

1.1.1. Mandatsträgerentschädigung

Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 ZGB).

Die Entschädigung der Beiständigen und Beistände regelt der Regierungsrat durch Verordnung. Bei volljährigen Personen wird die Entschädigung aus deren Vermögen entrichtet. Unterschreitet das Vermögen einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Mindestsatz trägt die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz (§ 43 Abs. 4 EG ZGB).

Die Gemeinde trägt die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz, wenn das Vermögen gemäss § 43 Abs. 4 EG ZGB im Zeitpunkt der Rechnungsablage und unter Berücksichtigung der Belastung der Entschädigung den Betrag von Fr. 15'000.00 unterschreitet (§ 14 Abs. 1 V KESR).

Bei Kinderschutzmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern (§ 43 Abs. 5 EG ZGB).

1.1.2. Zuständigkeitswechsel

Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 442 Abs. 5 ZGB).

Wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn die Massnahme bald aufgehoben werden soll, die Wohnsitznahme (noch) nicht als stabil erscheint oder komplexe zustimmungsbedürftige Geschäfte in Vorbereitung sind (vgl. VOGEL, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage 2014, N. 22 zu Art. 442 ZGB).

1.2. Finanzierung

1.2.1. Berufsbeistände

Berufsbeistände sind von den Gemeinden angestellt, sei es direkt, sei es von Gemeindeverbänden. Als Arbeitgeber der Berufsbeistände bezahlen sie deren Lohn, erhalten aber dafür im Gegenzug die Entschädigung, welche dem Beistand von der KESB pro Berichtsperiode zugesprochen wird. Die von der KESB gestützt auf § 13 V KESR bemessenen Entschädigungen reichen allerdings regelmässig nicht aus, um die vollen Kosten der Berufsbeistandschaft zu decken.

Überschreitet das Vermögen einer betroffenen volljährigen Person die Grenze von Fr. 15'000.00 gemäss § 14 Abs. 1 V KESR, so wird die von der KESB festgelegte Beistandsentschädigung dem Vermögen der betroffenen Person entnommen und der Gemeinde gutgeschrieben, d.h. die Gemeinde erhält die Kosten für den von ihr beschäftigten Berufsbeistand teilweise ersetzt.

Unterschreitet das Vermögen die massgebliche Grenze, so trägt die Gemeinde die von der KESB festgelegte Entschädigung. Gleichwohl ist in jedem Fall eine Entschädigung festzusetzen.

1.2.2. Private Mandatsträger

Wird ein privater Mandatsträger eingesetzt und überschreitet das Vermögen der betroffenen volljährigen Person die Grenze von § 14 Abs. 1 V KESR, so ist die Gemeinde finanziell von der Mandatsführung nicht betroffen. Sie trägt weder Lohn-, Infrastrukturkosten oder dgl. noch die von der KESB festgelegte Entschädigung für den privaten Mandatsträger.

Wird die Vermögensgrenze jedoch unterschritten, so trägt die Gemeinde gemäss § 43 Abs. 4 EG ZPO die von der KESB festgelegte, dem Mandatsträger zustehende Entschädigung.

1.2.3. Kindesschutzmassnahmen

Bei Kindesschutzmassnahmen sind die Gemeinden finanziell immer involviert, denn die betreffenden Kosten werden unabhängig von der Finanzsituation des betroffenen Kindes resp. seiner Eltern von der Gemeinde bevorschusst. Die Gemeinden können die Kosten von den Eltern im Rahmen von deren Unterhaltspflicht zurückfordern. Darunter fällt auch die von der KESB festgelegte Entschädigung für einen Kindsbeistand. Viele Gemeinden verzichten auf die Rückforderung, was der Akzeptanz und damit zusammenhängend den Erfolgsaussichten der Massnahme i.d.R. förderlich und daher zu begrüssen ist.

2. Wann führt ein Zuständigkeitswechsel betr. KESB zu einem Wechsel des Mandatstragenden?

2.1. Private Mandatsträger

Ist ein privater Mandatsträger eingesetzt, führt der Wohnsitzwechsel nicht ohne weiteres zu einem Mandatsträgerwechsel (eine Wohnsitzpflicht für Beistände gibt es nicht). Der bisherige Beistand kann das Mandat weiterführen. Falls er aufgrund der gewachsenen geographischen Distanz zur betroffenen Person das Mandat nicht mehr weiterführen möchte oder dazu nicht mehr in der Lage ist, liegt i.d.R. ein wichtiger Grund für eine Entlassung aus dem

Amt (Art. 422 Abs. 2 oder 423 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) vor und die KESB wird einen neuen Mandatsträger einsetzen.

2.2. Berufsbeistände

Wird das Mandat hingegen durch einen Berufsbeistand geführt, führt der Wohnsitzwechsel in der Regel zu einem Mandatsträgerwechsel, denn der Berufsbeistand ist zur Führung von Mandaten nur in seiner Gemeinde oder im Zuständigkeitsgebiet des entsprechenden Gemeindeverbands angestellt. Allerdings ist der Wechsel des Mandatsträgers nicht zwingend: Die KESB kann den alten Beistand beibehalten, falls das Interesse der betroffenen Person z.B. wegen der Kontinuität ihrer Betreuung dies erheischt oder die betroffene Person im Sinne ihres Vorschlagsrechts nach Art. 401 Abs. 1 ZGB dies ausdrücklich wünscht (WIDER, in: FamKomm-Erwachsenenschutz, 2012, Art. 442 N. 26). Gemäss HÄFELI ist besondere Zurückhaltung geboten beim Wechsel eines Mandatsträgers, wenn eine verbeiständete Person innerhalb des Einzugsgebiets einer KESB den Wohnsitz wechselt und die Gemeinde, welche bis anhin den Mandatsträger gestellt hat, darauf drängt, dass das Mandat auf einen Beistand oder eine Beiständin am neuen Wohnort übertragen wird (Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, 2013, N. 31.10). Ist die KESB selber neu zuständig (bei einem bezirksüberschreitenden Wohnsitzwechsel), setzt sie mit dem Übernahmebeschluss einen neuen Mandatsträger ein oder hält am alten Mandatsträger fest. Bei einem bezirksinternen Wohnsitzwechsel erfolgt kein Zuständigkeitswechsel bei der KESB und die KESB fasst für die Einsetzung des neuen Berufsbeistands oder die Beibehaltung des bisherigen Berufsbeistands einen eigenen Beschluss.

3. Kostentragung bei Wohnsitzwechsel

Wechselt der Wohnsitz einer betroffenen Person in einen anderen Bezirk, so wechselt damit auch die zuständige KESB, d.h. die bisher zuständige KESB hat die Massnahme zu übertragen. Das gilt auch für interkantonale oder –nationale Wohnsitzwechsel. Grundsätzlich findet die Übertragung der Massnahme auf die neue KESB gemäss Art. 442 Abs. 5 ZGB unverzüglich statt, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Analog dazu hat ein Mandatsträgerwechsel unverzüglich zu erfolgen, wenn infolge eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Bezirks die bisherige Berufsbeistandschaft für die Mandatsführung nicht mehr zuständig ist, es sei denn, es werde ausnahmsweise der bisherige (Berufs-)Beistand beibehalten. Ebenfalls in Analogie zu Art. 442 Abs. 5 ZGB kann mit der Einsetzung des neuen Mandatsträgers vorläufig zugewartet werden, wenn wichtige Gründe dagegen sprechen.

Die Pflicht zur Kostentragung geht aus Praktikabilitätsgründen nicht bereits mit dem Wohnsitzwechsel auf die neue Wohnsitzgemeinde über, sondern erst mit der Einsetzung des neuen Beistands resp. dem Beschluss der neuen KESB, am alten Beistand festzuhalten (Entscheid XBE.2014.57 der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz vom 21. April 2015). Dies betrifft im Falle einer volljährigen betroffenen Person die Tragung der Mandatsträgerentschädigung bei Unterschreiten der massgeblichen Vermögensgrenze und im Falle einer minderjährigen betroffenen Person die Bevorschussung der Kosten.

Diese Regelung erscheint unproblematisch, denn die Massnahme ist gemäss Art. 442 Abs. 5 ZGB ohne Verzug zu übertragen, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Im Regelfall verstreicht somit nur kurze Zeit zwischen dem Wohnsitzwechsel und dem Übernahmebeschluss der KESB bzw. der Ernennung des neuen Beistands. Selbst wenn die Übertragung aus wichtigen Gründen aufgeschoben wird, können diese nur kurz- bis höchstens mittelfristiger Natur sein (vgl. vorne Ziff. 1.1.2.). Auch in diesen Fällen ist die Massnahme daher nach einer gewissen Zeit und dem Wegfall der wichtigen Gründe zu übertragen, weshalb ein Auseinanderfallen des Wohnsitzes und der mandatsführenden KESB über mehrere Jahre nicht zu erwarten ist.

Ist kein Beschluss der KESB über die Einsetzung eines neuen Beistands oder die Beibehaltung des Beistands erforderlich (namentlich bei privaten Mandatsträgern, welche die Massnahme weiterführen, oder wenn die neue und die alte Wohnsitzgemeinde derselben Berufsbeistandschaft angeschlossen sind), ist für die Kostentragung grundsätzlich der Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels massgeblich. Wenn beide Gemeinden allerdings derselben Berufsbeistandschaft angehören, sind die finanziellen Konsequenzen eines Wohnsitzwechsels innerhalb der daran beteiligten Gemeinden eine Frage der Finanzierung der Berufsbeistandschaft. Die beteiligten Gemeinden können diese daher selbständig vereinbaren.

4. Finanzieller Ausgleich bei nicht kostendeckenden Entschädigungen

Sofern bei einem Wohnsitzwechsel die KESB am alten Beistand festhält, und es sich dabei um einen Berufsbeistand handelt, hat die Arbeitgeberin des Berufsbeistands, d.h. in der Regel die bisherige Wohnsitzgemeinde, weiterhin Anspruch auf die Mandatsentschädigung (Art. 404 Abs. 1 ZGB). Soweit die Vollkosten für die Mandatsführung diese Entschädigung übersteigen, hat die bisherige Wohnsitzgemeinde nur dann einen Anspruch auf einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich, wenn dies mit der neuen Wohnsitzgemeinde so vereinbart ist. Ein gewisser Ausgleich wird auch erzielt, wenn eine betroffene Gemeinde resp. ihre Berufsbeistände sowohl selber solche Mandate führen, als auch auf dieselbe Weise Mandate bezüglich Einwohnern dieser Gemeinde von Berufsbeiständen anderer Gemeinden geführt werden.

5. Tabellarische Übersicht

5.1. Erwachsenenschutz	
Welche Gemeinde trägt die Entschädigung bei Vermögen < Fr. 15'000.00?	<p>5.1.1.Regelfall Neue Wohnsitzgemeinde ab Einsetzung des neuen Beistands</p> <p>5.1.2. KESB hält mit Beschluss am alten Beistand fest Neue Wohnsitzgemeinde ab Beschluss, am Beistand festzuhalten. Begünstigte der Entschädigung bleibt bei Berufsbeiständen die alte Wohnsitzgemeinde als Arbeitgeberin.</p> <p>5.1.3. Kein Beschluss nötig, da Mandat von privatem Mandatsträger geführt wird, welcher Mandat weiterführen kann Neue Wohnsitzgemeinde ab Wohnsitzwechsel</p> <p>5.1.4. Kein Beschluss nötig, da Mandat von Berufsbeistand geführt wird und beide Gemeinden derselben Berufsbeistandschaft angehören Grundsätzlich neue Wohnsitzgemeinde ab Wohnsitzwechsel, vorbehalten ist eine andere Regelung des betreffenden Gemeindeverbands</p>
5.2. Kinderschutz	
Welche Gemeinde bevorschusst die Entschädigung des Beistands / Vormunds?	Analog zum Erwachsenenschutz, vgl. oben Ziff. 5.1.1.- 5.1.4.

6. Spezialfall: Private Fachbeistände

Private Fachbeistände sind Fachpersonen, welche als Beistände eingesetzt werden, aber nicht bei der Gemeinde angestellt sind.

Es sind zwei Arten privater Fachbeistände zu unterscheiden:

- Private Fachbeistände mit den gleichen Qualifikationen wie Berufsbeistände;
- Private Fachbeistände mit besonderem Fachwissen.

6.1. Private Fachbeistände mit den gleichen Qualifikationen wie Berufsbeistände

6.1.1. Allgemeines

Gewisse private Fachbeistände haben die gleichen Qualifikationen wie Berufsbeistände, d.h. sie sind allgemein zur Führung Kindes- und/oder erwachsenenschutzrechtlicher Mandate geeignet. Häufig handelt es sich um ehemalige Berufsbeistände, welche sich selbständig gemacht haben.

Unterlassen es die Gemeinden, Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu stellen, ernannt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf deren Kosten (§ 43 Abs. 2 EG ZGB). Dabei würde es sich typischerweise um private Fachbeistände dieser Art handeln. Praktisch weitaus häufiger sind jedoch die Fälle, in welchen Gemeinden von sich aus solche privaten Fachbeistände im Auftragsverhältnis rekrutieren, anstatt selber oder über einen Gemeindeverband Berufsbeistände anzustellen.

6.1.2. Besonderheit bei der Finanzierung

Werden solche privaten Fachbeistände eingesetzt, wird das von ihnen veranschlagte Honorar in der Regel nicht mit der Entschädigung gemäss § 13 V KESR übereinstimmen, d.h. die nach § 13 V KESR von der KESB festgelegte Entschädigung deckt dieses im Rahmen der Auftragserteilung vereinbarte Honorar nicht ab (analog zu den Vollkosten der Berufsbeistandschaft, welche durch die Entschädigungen nicht gedeckt werden, vgl. vorne Ziff. 1.2.1.). Diese Differenz ist von der Gemeinde zu tragen, sei es gestützt auf § 43 Abs. 2 EG ZGB, sei es aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung der Gemeinde mit dem privaten Fachbeistand. Es wäre nicht gerechtfertigt, eine Gemeinde in dieser Situation gegenüber einer Gemeinde mit einer Berufsbeistandschaft zu bevorteilen (das wäre der Fall, wenn diese Differenzkosten der verbeiständeten Person oder den unterhaltspflichtigen Eltern überwältigt würden).

6.1.3. Besonderheiten beim Wohnsitzwechsel

Wie bei Berufsbeiständen führt ein Wohnsitzwechsel bei privaten Fachbeiständen dieser Art in der Regel zu einem Mandatsträgerwechsel, denn die neue Wohnsitzgemeinde verfügt gewöhnlich über Berufsbeistände, welche zur Führung solcher Mandate angestellt sind (analog zu den Berufsbeiständen, vgl. vorne Ziff. 2.2.). Aus denselben Gründen wie bei Berufsbeiständen (besonders wichtige Kontinuität der Betreuung, genuiner Wunsch der verbeiständeten Person im Rahmen ihres Vorschlagsrechts) kann die KESB am neuen Wohnsitz den Beistand jedoch beibehalten. Allerdings wird die KESB, falls sie dies in Erwägung zieht, die Gründe für die Beibehaltung des Beistandes besonders sorgfältig prüfen müssen. Private Fachbeistände haben an der Weiterführung des Mandats ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse und befinden sich in einem (potenziellen) Interessenkonflikt, wenn sie das Bedürf-

nis der verbeiständeten Person an der Beibehaltung der Beiständin oder des Beistands beurteilen. Die KESB muss deshalb in einem solchen Fall besonders sorgfältig prüfen, ob die Beibehaltung des Beistands einem echten Bedürfnis der verbeiständeten Person entspricht.

Beschliesst die neu zuständige KESB, dass die bisherige private Fachbeiständin oder der bisherige private Fachbeistand im Amt bleibt, wird die neue Wohnsitzgemeinde ab diesem Beschluss bezüglich der Entschädigung nach § 13 V KESR kostenpflichtig, sofern diese überhaupt von der Gemeinde zu tragen ist (d.h. bei Beistandschaften für Erwachsene bei Vermögen unter Fr. 15'000.00 sowie im Rahmen der Bevorschussung der Entschädigung bei Kindsbeistandschaften; vgl. vorne Ziff. 1.1.1.). Das Honorar, welches über die Entschädigung hinausgeht (vgl. Ziff. 6.1.2.), ist in diesem Fall weiterhin von der alten Wohnsitzgemeinde zu bezahlen, es sei denn, die neue Wohnsitzgemeinde oder Dritte erklären sich zur Übernahme dieser Kosten bereit (analog zu den Vollkosten für einen Berufsbeistand, vgl. Ziff. 4.).

6.2. Private Fachbeistände mit besonderem Fachwissen

6.2.1. Allgemeines

Andere private Fachbeistände sind nicht allgemein für die Führung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten, aufgrund ihres Spezialwissens aber für ein bestimmtes Mandat besonders geeignet.

Beispiele:

- Ein Immobilitentreuhänder, wenn die Schwierigkeit des Mandates vor allem in der Verwaltung des komplexen Immobilienvermögens der verbeiständeten Person besteht;
- eine Anwältin, wenn die Hauptaufgabe in der Führung komplexer Rechtsstreitigkeiten für die verbeiständete Person besteht.

Diese privaten Fachbeistände führen Mandate, welche sich wegen ihrer Komplexität in besonderen Fachbereichen für Berufsbeistände nicht eignen.

6.2.2. Besonderheiten bei der Finanzierung

Gemäss § 13 Abs. 3^{bis} V KESR beträgt der Stundenansatz für die Entschädigung Fr. 80.00 und die Entschädigung für eine zweijährige Rechnungs- und Berichtsperiode maximal Fr. 20'000.00. In begründeten Einzelfällen kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden.

Bei Mandaten, in welchen solche privaten Fachbeistände mit besonderem Fachwissen eingesetzt werden, handelt es sich typischerweise um solche begründeten Einzelfälle, da die Stundenansätze z.B. eines Immobilitentreuhänders oder einer Anwältin regelmässig über Fr. 80.00 liegen. Die Entschädigung wird daher nach den branchenüblichen, von der KESB mit den privaten Fachbeiständen vereinbarten Ansätzen festgelegt. Es besteht sodann keine Differenz zwischen der Entschädigung und den tatsächlichen Kosten (anders als bei den Berufsbeiständen bzw. den privaten Fachbeiständen gemäss Ziff. 6.1.). Die Kostentragung entspricht der Regelung bei gewöhnlichen privaten Mandatsträgern (vgl. vorne E. 1.2.2. und 1.2.3.), d.h. die Gemeinde hat die Entschädigung bei Erwachsenen nur zu tragen, wenn die

Vermögensgrenze von Fr. 15'000.00 unterschritten wird, und bei Kindern die Entschädigung zu bevorschussen.

6.2.3. Besonderheiten bei Wohnsitzwechsel

Ein Wohnsitzwechsel der verbeiständeten Person führt bei dieser Art privater Fachbeistände in der Regel nicht zu einem Mandatsträgerwechsel (gleich wie bei den gewöhnlichen privaten Mandatsträgern, vgl. Ziff. 2.1.). Soweit die Gemeinde die Mandatsträgerentschädigung zu bezahlen hat (Überschreiten der Vermögensgrenze von Fr. 15'000.00 bei Erwachsenen, Bevorschussung bei Kindern), geht diese Pflicht mit dem Wohnsitzwechsel auf die neue Gemeinde über (vgl. Ziff. 3 und 5.1.3.).